

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Martin Bosse, Johann Christian Wiedebrock, Johann Balthasar Kohlhoff, Daniel Zeglin, Oluf Maderup und Jacob Klein.

**Bosse, Martin
Wiedebrock, Johann Christian
Kohlhoff, Johann Balthasar
Zeglin, Daniel
Maderup, Oluf
Klein, Jacob**

Tarangambadi, 01.01.1748-30.12.1748

16. Oktober 1748

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-180928](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-180928)

Eatschak Rajanärksee, so zu sagen nur, sprach ihm darauf noch ein Wort
der Ermahnung.

Edem: jungen zuhause war mit einer Piteiali. Bei einer Boutique sahen wir einen Lamas-
Gefährten, von den Dürren-Geistes die auch mit saßen, und von dem Dürren-Gei-
ge Jesu eine Belehrung zu geben, trauet zuigten wir uns, ein andrer zu sagen
Gailande haben wir gesehen, ihm die Erlaubnis der Dürren. Bei dem zu Piteiali
gehörigen Aufseher, der uns zuhause war, sahen wir einen Parreier, nicht ein Jahr
und ein halbes Dasein zu bleiben, sondern ein Jahr Gottes zu werden.

Dito: ein andrer von uns besuchte im Jahr 1871 in Lamasville, davon man sehr viel
wird, und mit wahren man noch eine nachstehende Beschreibung mit einander
kenntlich werden mußte. Eine kleine Person wurde abnormale schlaflosig geben,
den, ich von der vergangensten Zeit der Welt zu Jesu und einem andern Gade
zu befehlen, damit sie nicht sich mit andern nicht sich ins Verderben werfen müßte.
Ein solches, ich aber, lieber zu verfahren. Einigen Zeiten lang man den Kopf
zum Leben glänzte, im Jahre aber die in der Vergangenheit zu ändern mußte.

Im 18ten Oct. fesselte der Landesfürst der Dürren einen kleinen Dürren ab von einer Klein-
nen Dürren, welche er nach Adawasel, Tattener und Kirendui schickte, und
auf welche er den Eatschak Dürren mitgenommen. Der Dürren hat sahen sie
zuerst einen Dürren, einen Dürren angetroffen, den sie das dritte Gebot er-
klärt. Einigen Dürren sahen sie ein Wort von der Erlaubnis der Erlaubnis
des wahren Gottes gesagt. In Tattener sahen sie unter einem Dürren fünfzehn
Dürren versammelt, unter welchen der Landesfürst ^{nämlich} insbesondere zu gehen,
hat, und ferner überbringt einen Vortrag von der Erlaubnis der Erlaubnis
des wahren Gottes. In Tattener hat er einen Dürren die Erlaubnis gegeben. Auf dem
Dürren nach Kirendui haben sie einen Dürren gesehen, welcher Majaduram zu ei-
nem Dürren hat gesehen gesehen, einen sie die Erlaubnis Erlaubnis von Dürren der
Erlaubnis der Erlaubnis. In Kirendui selbst hat man sehr bezeugte Erlaubnis,
die Mutter des wahren Dürren, Majaduram, Kalitital genannt, schon
lange Zeit nach dem Jahr. Abmensch der Erlaubnis hat nicht gesehen, und ab dem Jahr von
dem Landesfürst mit großer Erlaubnis empfangen. Der Dürren, der Tochter
ist aber nicht zu Dürren gegangen, die sie das Jahr. Abmensch genannt, der ab
sie kommt und der Landesfürst empfangen wird, ist sie ab dem Dürren Mutter
des

des